

Satzung des „Zweckverbandes für Abfallbeseitigung“	4.2
---	------------

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21. Juni 1993 nachstehende Satzung beschlossen:

I. Grundlagen

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Städte Altena, Balve, Iserlohn, Menden, Plettenberg, Werdohl und die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 430).

§ 2

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Zweckverband für Abfallbeseitigung“.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Iserlohn.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgabe des Verbandes ist es, die entsprechend der Vorgaben des Bundes- und Landesabfallrechtes den entsorgungspflichtigen Körperschaften zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den im Gebiet seiner Verbandsmitglieder anfallenden Abfall einzusammeln und zu Abfallbeseitigungsanlagen zu befördern. Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; er erstrebt keinen Gewinn. Der Verband wird nur im Interesse seiner Mitglieder tätig.

§ 4

Satzungen

Der Verband kann über die Benutzung seiner Einrichtungen Satzungen gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erlassen.

§ 5

Aufnahme von neuen Mitgliedern

und Austritt von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Verband kann weitere Mitglieder aufnehmen.
- (2) Der Austritt aus dem Zweckverband ist den Mitgliedern unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist gestattet. Die Kündigung hat per Einschreiben zum Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von 10 Mitgliedsjahren möglich.
- (3) Dem ausscheidenden Mitglied steht grundsätzlich ein Auseinandersetzungsguthaben nicht zu. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 6

Aufsichtsbehörde und Bekanntmachung

- (1) Aufsichtsbehörde im Sinne des § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ist der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde – Lüdenscheid.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt wird, am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 7

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Vorstandsvorsteher.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter sowie für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter. Fachberater können ohne Stimmrecht zu den Sitzungen der Verbandsversammlung zugezogen werden.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat im laufenden Jahr soviel Stimmen, wie es nach den jeweils zuletzt vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen amtlich veröffentlichten Zahlen Einwohner hat; maßgebend sind die statistischen Berichte der Reihe A I 2, - Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens – des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen mit Stichtag zum 31.12. des Vorvorjahres. Der von der Verbandsversammlung in der ersten Sitzung eines jeden Jahres festzustellende Wert ist für das laufende Jahr unveränderlich.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung unterliegen:
 1. Aufnahme weiterer Mitglieder;
 2. Änderung dieser Satzung sowie Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen;
 3. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seines Stellvertreters und des Schriftführers;
 4. Wahl des Vorstandsvorstehers und seiner Stellvertreter;
 5. Bestellung eines Verbandsgeschäftsführers und Zustimmung zu einer Dienstanweisung nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung;
 6. Festsetzung von Kapitaleinlagen;
 7. Erlass der Haushaltssatzung, Festsetzung des Investitionsprogrammes und der Umlagen;
 8. a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit im Einzelfall ein Wert von 15.000,00 € überschritten wird;
b) Aufnahme und Hingabe von Darlehen;
 9. Festsetzung der Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr sowie die Entlastung des Vorstandsvorstehers;
 10. Bestellung des Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes zur Prüfung der Jahresrechnung;

11. a) Verzicht auf fällige Ansprüche von mehr als 15.000,00 €;
 b) Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche von mehr als 15.000,00 €;
 c) Führung eines Rechtsstreits bei einem Streitwert von mehr als 15.000,00 €;
 d) andere Rechtsgeschäfte, die den unter a) bis c) genannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall der Wert von 15.000,00 € überschritten wird;
 12. a) Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben, sofern der Ansatz um mehr als 50.000,00 € überschritten wird;
 b) Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500,00 €.
 13. Entscheidung in den Fällen des § 13 Abs. 3;
 14. Auflösung des Verbandes;
 15. Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten des Verbandes der Besoldungsgruppe A 13 und höher oder von Beschäftigten des Verbandes der Entgeltgruppe 13 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und höher;
 16. Vergabe von Aufträgen, Abschluss von Werklieferungsverträgen im Wert von mehr als 15.000,00 € im Einzelfall;
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Beschlüsse zu Abs. 1 Ziff. 2, 6, 7, 12 und 14, jedoch einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen.
 - (3) Die Verbandsversammlung hat die Geschäftsführung des Verbandsvorstehers zu überwachen. Sie kann jederzeit vom Verbandsvorsteher Bericht über die Angelegenheiten des Verbandes verlangen und Einsicht in die Bücher und Schriften des Verbandes nehmen.

§ 10

Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch ihren Vorsitzenden und, bei dessen Verhinderung, durch seinen Stellvertreter nach Bedarf oder auf Verlangen von Verbandsmitgliedern, die mindestens 1/3 aller Stimmen (§ 8 Abs. 2) vertreten, einberufen.
- (3) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr, und zwar insbesondere zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung des Verbandsvorstehers, zusammen.
- (4) Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die zu verhandelnden Gegenstände angeben. Zwischen der Aufgabe des Einberufungsschreibens zur Post und dem Tage der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung in dem Einberufungsschreiben nicht angekündigt ist, kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder verhandelt werden.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter abwesend und $\frac{3}{4}$ der Stimmen (§ 8 Abs. 2) vertreten sind. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zur Beschlussfassung über dieselben Gegenstände nochmals einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn 1/3 der Verbandsvertreter anwesend und die Hälfte der Stimmen (§ 8 Abs. 2) vertreten sind. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Vertretern der Verbandsmitglieder unverzüglich in Abschrift zuzuleiten.
- (8) Beschlüsse der Verbandsversammlung können im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden.

§ 11**Beschlussfassung in eilbedürftigen Angelegenheiten**

- (1) Kann in eilbedürftigen Angelegenheiten zur Beschlussfassung nach § 9 Abs. 1

- Nr. 8 a) - Grundstücksverkehr,
- Nr. 8 b) - Aufnahme und Hingabe von Darlehen,
- Nr. 11 - Vergleiche, Rechtsstreite u.ä.,
- Nr. 12 - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
- Nr. 16 - Vergaben im Werte von mehr als 15.000,00 €

die Verbandsversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden, so sind der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung befugt, anstelle der Verbandsversammlung zu entscheiden.

- (2) Die Eilentscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Eilentscheidung entstanden sind.

§ 12**Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer von fünf Jahren aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden den Verbandsvorsteher. Zum 1. und 2. Stellvertreter bestellt sie andere Beamte der Verbandsmitglieder. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Scheiden der Verbandsvorsteher oder seine Stellvertreter aus dem Amt aus, das für ihre Wahl maßgebend war, so endet auch ihr Amt als Verbandsvorsteher oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die Restdauer eine Ersatzperson.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind vom Verbandsvorsteher oder einem seiner Stellvertreter gemeinsam mit dem Geschäftsführer des Verbandes oder einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten des Verbandes zu unterzeichnen; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Laufende Geschäfte des Zweckverbandes sind solche, die nicht nach § 9 Abs. 1 in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.

§ 13**Geschäftsführer und sonstige Bedienstete des Zweckverbandes**

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsführer bestellen; er kann Bediensteter eines Verbandsmitgliedes sein. Der Verbandsvorsteher überträgt ihm die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Tätigkeitsbereich kann durch eine Dienstanweisung gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 5 geregelt werden.
- (2) Der Verband kann Beamte und Angestellte sowie sonstige Bedienstete hauptamtlich oder nebenamtlich einstellen. Er kann sich nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen zur Erfüllung seiner Aufgaben auch der Dienstkräfte seiner Mitglieder gegen Kostenerstattung bedienen.
- (3) Werden hauptamtliche Beamte oder Angestellte infolge einer Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes oder seiner Auflösung nicht mehr benötigt, so sind sie von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, in dessen Diensten sie vor ihrer Übernahme durch den Zweckverband standen. Die bei dem Zweckverband erlangten Rechte sind aufrechtzuerhalten; Verbandsdienstjahre sind zur Bemessung der Besoldung und Versorgung und etwaiger Beförderungen voll anzurechnen. Hauptamtliche Beamte und Angestellte der Verbandes, die vor ihrer Einstellung in den Verband nicht im Dienste eines Verbandsmitgliedes gestanden haben, sind von den Verbandsmitgliedern gemäß Beschluss der Verbandsversammlung mit den in Satz 2 bezeichneten Rechten zu übernehmen. Kommt ein Beschluss der Verbandsversammlung nicht zustande, so entscheidet der Landrat als untere staatliche Verwal-

tungsbehörde – Lüdenscheid – über die Aufteilung der Bediensteten des Verbandes auf die Verbandsmitglieder.

§ 14

Auslagenersatz, Verdienstaufschlag

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher sowie die Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Zur Abgeltung des Anspruchs auf Ersatz der Auslagen wird der Höchstsatz des Sitzungsgeldes, welcher gemäß § 2 Ziff. 1 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) an sachkundige Bürger in Gemeinden bis 150.000 Einwohner maßgeblich ist, gezahlt. Fahrkosten werden gemäß § 5 Entschädigungsverordnung erstattet. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag richtet sich nach § 30 Abs. 4 GO NW.

III. Verbandsvermögen und Umlage

§ 15

Kapitalausstattung

- (1) Der Zweckverband nimmt – soweit andere Mittel nicht zur Verfügung stehen – zur Finanzierung seiner Anlagen und Einrichtungen Darlehen auf. Etwa erforderliche Bürgschaften übernehmen die Verbandsmitglieder anteilig nach Maßgabe des Stimmrechtsverhältnisses (§ 8 Abs. 2).
- (2) Die Verbandsmitglieder sind am Verbandsvermögen nach dem Verhältnis der jeweils zuletzt vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder (§ 8 Abs. 2) beteiligt,

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken.

Der Anteil der Umlage mit Ausnahme des Umlageanteils, der sich aus den Behältermietverträgen zwischen dem Behältervermieter und dem Zweckverband ergibt, und mit Ausnahme der Umlage, die der Märkische Kreis für die Abfallbeseitigung erhebt, richtet sich je zur Hälfte nach den jeweiligen Stimmrechtsverhältnissen (§ 8 Abs. 2) und dem Abfallgewicht, das in dem der vorläufigen Umlagefestsetzung vorvorhergehenden Jahr aus dem Gebiet der Verbandsmitglieder abgefahren worden ist. Der Anteil der Umlage, der sich aus der Miete für die Abfallbehälter ergibt, richtet sich nach der Zahl, Art und dem Fassungsvermögen der jeweils im Gebiet der Verbandsmitglieder aufgestellten Abfallbehälter. Der Anteil an der Umlage des Märkischen Kreises für die Abfallbeseitigung wird von der Höhe der Kreisanforderung für das jeweilige Verbandsmitglied bestimmt. Die unterschiedliche Länge der Transportwege hat keinen Einfluss auf die Belastung der Verbandsmitglieder.

- (2) Die Jahresumlage wird von der Verbandsversammlung bei Aufstellung der Haushaltssatzung vorläufig festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Ergebnis der Jahresrechnung. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Feststellung der Jahresrechnung. Überzahlungen werden auf das jeweils nachfolgende Rechnungsjahr angerechnet; Fehlbeträge werden nachgefordert.

§ 17

Fälligkeit der Umlage

Die aufgrund der Haushaltssatzung vorläufig festgesetzte Jahresumlage nach § 16 wird in vierteljährlichen Raten zu Beginn eines jeden Vierteljahres fällig. Abschlusszahlungen auf die endgültige Umlage werden innerhalb von einem Monat vom Zeitpunkt der Feststellung der Jahresrechnung an fällig.

§ 18
Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Auflösung des Verbandes

§ 19
Verteilung des Vermögens

Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen (§ 8 Abs. 2) unter die Verbandsmitglieder verteilt.

V. Anwendung von Gesetzen

§ 20

Im übrigen gelten für den Verband die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweils gültigen Fassung. Soweit diese Vorschriften unterschiedliche Regelungen für Große und Mittlere kreisangehörige Städte und Gemeinden treffen, finden die Regelungen für Große kreisangehörige Städte Anwendung.

Änderungen:

§ 16 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 31.12.1980

§§ 1, 6 und 13 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 01.01.1999

§§ 9 und 11 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 13.12.2002 (01.01.2003)

§§ 6, 9 und 16 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 17.12.2007

§ 6 (2) geändert durch 5. Änderungssatzung vom 05.12.2008